

## Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen

### Schriftliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags NRW 2. Nachtragshaushaltsgesetz 2020, Drucksache 17/9060

Sehr geehrte Damen und Herren,

recht herzlichen Dank für die Möglichkeit, zum 2. Nachtragshaushalt Stellung beziehen zu können.

Im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise erreichen uns seit mitunter Monaten vermehrt Berichte sozialer Einrichtungen, dass es ergänzend zu den Rettungsschirmen von Bund und Land kurzfristig wirksamer Liquiditätshilfen auf Darlehensbasis bedarf, um die Existenzsicherung sozialer Einrichtungen und der sozialen Dienste zu sichern. Die Wohlfahrtsverbände haben mehrfach darum gebeten, dass auch gemeinnützige Träger Zugang zu den NRW.BANK-Krediten für Unternehmen erhalten.

Der InfrastrukturCorona-Kredit hat dann erfreulicherweise die Anforderungen gemeinnütziger Träger erfüllt und hier einen Zugang eröffnet. Der Gesetzgebungsprozess allerdings hat sich hinausgezögert, sodass der in Aussicht gestellte Zeitraum Anfang/Mitte Mai, bis der Nachtragshaushalt durch das Parlament gegangen ist und Anträge gestellt werden können, sich nun bis (voraussichtlich) Ende Juni hinzieht.

Das bedeutet, dass Antragstellungen erst im Juli möglich wären. Die Unterstützung vieler gemeinnütziger Organisationen kommt damit zu spät. Viele Organisationen hatten liquide Mittel für maximal 2-3 Monate. Unter diesen Umständen (und auch mit Blick auf die strengen Regeln der Abgabenordnung hinsichtlich der Rücklagenbildung) wäre es umso wichtiger, eine Haftungsfreistellung von 100 % zu gewähren! In dem Konjunkturprogramm der Bundesregierung ist eindeutig zu entnehmen, dass die Länder aufstocken und dies auch gewähren können. Im Gesetzesentwurf der Landesregierung steht bei dem entsprechenden InfrastrukturCorona-Kredit nun jedoch lediglich, dass die NRW.BANK die 80 %ige Haftungsentlastung gewähren soll.

Aus den oben beschriebenen Gründen bitten wir die Landesregierung daher, von der durch die Bundesgesetzgebung geschaffenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, den gemeinnützigen Organisationen bei der Beantragung des InfrastrukturCorona-Kredits eine Haftungsfreistellung von 100 % zu gewähren und damit den Willen zu zeigen, diese gemeinnützigen Organisationen vor der Insolvenz zu bewahren.

Da es bis heute im gemeinnützigen Bereich keine Haftungsfreistellung gibt, wäre es aus unserer Sicht darüber hinaus wichtig, eine solche Haftungsfreistellung auch nach der Corona-Krise langfristig zu implementieren.

Köln, 23.06.2020